

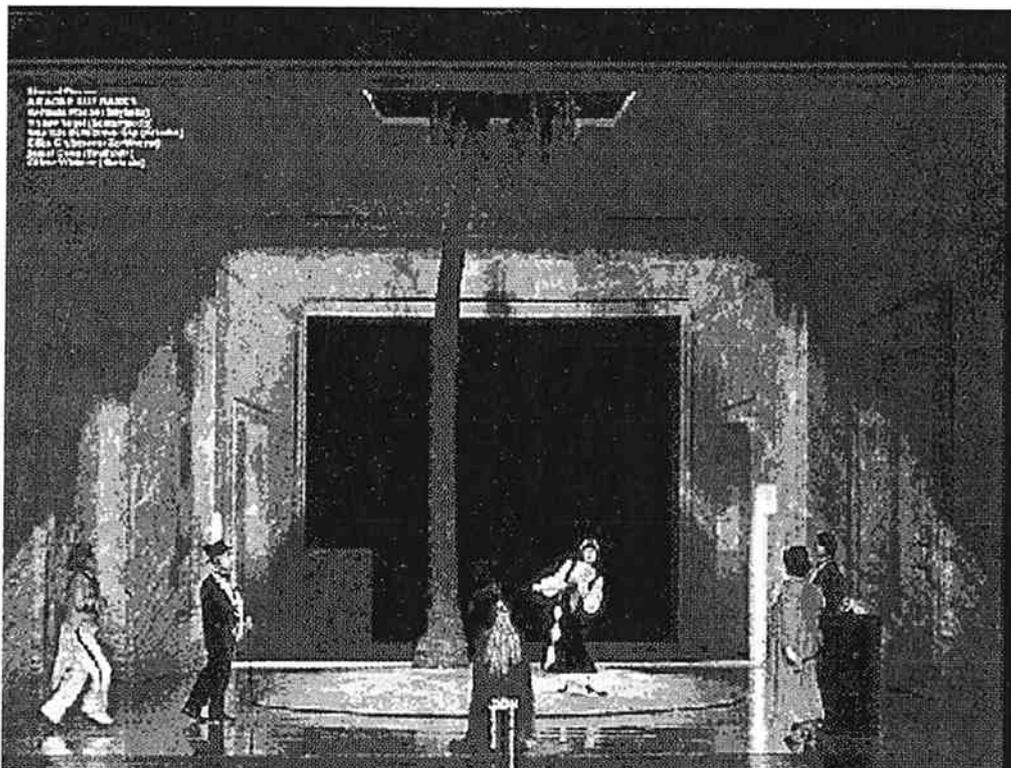
# *Gesamtarbeitsvertrag*

zwischen der

*Opernhaus Lürich AG*

und dem

*Technischen Personal des Opernhauses, vertreten durch die  
Gewerkschaft Bau und Industrie GBI*



## **Anhang 4: Reglement der Aus- und Weiterbildung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>1</b>
1.1. ZWECK .....	1
1.2. MITTEL .....	1
1.3. GESUCHE .....	1
1.4. VERTRÄGE .....	1
<b>2. AUS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGE .....</b>	<b>2</b>
2.1. VORAUSSETZUNGEN .....	2
2.2. BEWERBERINNEN UND BEWERBER .....	2
2.3. BEMESSUNG UND AUSZAHLUNG .....	2
2.4. RÜCKZAHLUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGEN .....	3
<b>3. BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>5. UNTERZEICHNUNG .....</b>	<b>4</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zweck

Diese Bestimmungen regeln die berufliche Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Opernhauses.

### 1.2. Mittel

Seinen Zweck erreicht dieses Reglement mit der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen (Darlehen).

### 1.3. Gesuche

Gesuche für Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind an den Personalleiter zu richten. Dieser leitet, nach Absprache mit den betreffenden Vorständen, die bereinigten Gesuche mit Antrag an den kaufm. Direktor oder den Intendanten weiter. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen von bestehenden Aus- und Weiterbildungsverträgen.

### 1.4. Verträge

Die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen über Fr. 1'000.- sowie deren Änderungen erfolgen schriftlich zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Opernhaus.

## **2. Aus- und Weiterbildungsbeiträge**

### **2.1. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Erteilung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen sind (kumulativ):

#### *Generell*

- der Bedarf des Opernhauses;
- die Genehmigung durch den kaufm. Direktor oder den Intendanten;

#### *bei Aus- und Weiterbildungsbeiträgen über Fr. 1'000.- zudem*

- die ausgewiesene Qualifikation oder berufliche Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- die Festlegung (Erstellung) eines Kurs- oder Studienprogrammes sowie eines Finanzierungsplanes;
- der Vorschlag einer Dienststelle, die betreffende Person zu einem Kurs zu delegieren.

### **2.2. Bewerberinnen und Bewerber**

Aus- und Weiterbildungsbeiträge können insbesondere gewährt werden an (alternativ):

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich im Hinblick auf eine neue Aufgabe am Opernhaus aus- oder weiterbilden;
- neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche Stellen besetzen, für die eine zusätzliche Ausbildung notwendig ist;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die erweiterte und vertiefte Kenntnisse in ihrem angestammten Aufgabengebiet erwerben wollen.

### **2.3. Bemessung und Auszahlung**

Aus- und Weiterbildungsbeiträge bis Fr. 1'000.- werden vom Opernhaus i.d.R. ohne schriftlichen Aus- und Weiterbildungsvertrag entrichtet.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Aus- und Weiterbildungsbeiträge bei Bedarf so bemessen werden, dass sie einen wesentlichen Teil der Aus- und Weiterbildungs- und Nebenkosten decken. Die Lohnausfallkosten werden normalerweise ebenfalls übernommen.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Bedürfnissen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie dem Fortschritt der Ausbildung.

#### **2.4. Rückzahlung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen**

Die Beiträge werden in Form von *Darlehen* gewährt. Für deren Rückzahlung stehen den Bezügerinnen und Bezüger nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung folgende Möglichkeiten offen:

- Im Falle einer **Tätigkeit am Opernhaus** werden die Aus- und Weiterbildungsbeiträge erlassen, wenn die Person drei volle Jahre nach abgeschlossener Aus- und Weiterbildung am Opernhaus tätig ist. Tritt sie vor Ablauf dieser drei Jahre aus dem Opernhaus aus, so muss sie für jeden fehlenden Monat einen 36stel der erhaltenen Beiträge zurückerstatten (Rückzahlungsvertrag).
- Bei vorzeitigem Austritt aus dem Opernhaus kann mit einem **Rückzahlungsvertrag** das Darlehen in Raten zurückgezahlt werden. Das Darlehen wird aber ganz und unverzüglich fällig, wenn die Bezügerin oder der Bezüger gegen die Interessen des Opernhauses verstösst.

Auf eine **Verzinsung** wird verzichtet, solange der Rückzahlungsvertrag erfüllt wird. Kommt die Person, welche die Rückzahlungsbeträge schuldet, in Verzug oder vermag sie ihr Unverschulden daran nicht nachzuweisen, so wird auf den Restbetrag ein Zins von 5% p.a. erhoben.

### **3. Besondere Bestimmungen**

Erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Opernhaus aus wichtigen Gründen fristlos, so tritt die sofortige Rückzahlungspflicht ein. Andernfalls wird zwischen dem Opernhaus und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine vertragliche Regelung über die Rückzahlungsfrist getroffen.

Im gekündigten Arbeitsverhältnis besteht weder Anspruch auf Teilnahme an Tagungen, Kursen u.ä. während der Arbeitszeit noch auf Vergütung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen. Ein von der Arbeitgeberin bereits bezahltes Kursgeld ist zurückzuerstatten.

Bei Abbruch des vertraglich vereinbarten Lehrgangs oder Studiums werden die entrichteten Aus- und Weiterbildungsbeiträge zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Bei einem Wechsel der Ausbildungsrichtung werden die Aus- und Weiterbildungsbeiträge entsprechend den jeweiligen Umständen beschränkt, mit speziellen Auflagen verbunden oder zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Die Überwachung der Aus- und Weiterbildungsverträge erfolgt durch die Personalleitung des Opernhauses.

Das Opernhaus ist bemüht, jede Art von Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Schichteinteilung soweit als möglich zu berücksichtigen.

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Regelung, ist integrierender Bestandteil des geltenden Gesamtarbeitsvertrages (GBI) und gilt ab 1. August 1998 für jeweils ein Jahr, wird es nicht sechs Monate vor Ablauf einseitig gekündigt.

Für (mündliche oder schriftliche) Aus- und Weiterbildungsverträge, die vor dem 1. August 1998 abgeschlossen worden sind, gelten deren (bisherige) Bestimmungen.

## 5. Unterzeichnung

Zürich, den 9. Juni 1998

### Für das Opernhaus:

H. Hertach, Verwaltungsratspräsident

Dr. U. Hardmeier, Verwaltungsratsbeauftragter

### Für die Gewerkschaft GBI:

Sektion Theaterpersonal

Zentralsekretariat

Ch. Suter, Sekretärin

F. Cahannes

O. Hofstetter, Obmann

A. Germann